

Sonova Holding AG

Organisationsreglement

Reglement

Erlassen vom Verwaltungsrat der Sonova Holding AG am 13. Juni 2011

Gemäss den Statuten der Sonova Holding AG verfügt der Verwaltungsrat die folgenden Regelungen¹.

Art. 1 Zweck

- a) Ziel des Sonova Holding AG Organisationsreglements („OrgR“) ist es, einen Rahmen zu schaffen, in welchem die betroffenen Gremien die geschäftlichen Aktivitäten von Sonova erfolgreich leiten können, insbesondere durch:
- die Schaffung eines Klimas mit Kundenorientierung, Kooperationsbereitschaft und gegenseitigem Vertrauen
 - die Schaffung von Klarheit in Bezug auf die Pflichten und Kompetenzen
 - die praktische Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und der Corporate Governance
- b) Das OrgR ist so auszulegen, dass die Aufgabe, ein erfolgreiches Unternehmen zu führen und zu entwickeln, an erster Stelle steht.

Art. 2 Anwendungsbereich

- a) Die Sonova Holding AG ist das höchste Mutterunternehmen eines globalen Konzerns („Konzern“) von Tochterunternehmen („Gruppengesellschaften“), welche die geschäftlichen Aktivitäten von Sonova („Unternehmen“) führen. In dieser Funktion und gemäss den anwendbaren Bestimmungen ist die Sonova Holding AG für die Leitung des Unternehmens verantwortlich.
- b) Das Reglement betrifft die Organisation des Unternehmens, einschliesslich der Pflichten und Kompetenzen der folgenden Unternehmensgremien und Vertreter („Unternehmensgremien“):
- der Verwaltungsrat,
 - die Ausschüsse des Verwaltungsrates („Ausschüsse“),
 - der Präsident des Verwaltungsrates („Präsident“),
 - der Vizepräsident des Verwaltungsrates („Vizepräsident“),
 - der Chief Executive Officer („CEO“),
 - die Geschäftsleitung („GL“) und
 - die Interne Revision.

¹ Alle in der männlichen Form verwendeten Begriffe beziehen sich jeweils auf männliche wie weibliche Personen.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder eines Unternehmensgremiums müssen ihre Aufgaben mit aller erforderlichen Sorgfalt ausführen und jederzeit die Interessen des Unternehmens in guten Treuen wahren.

Art. 4 Interessenkonflikte

- a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, sich in Angelegenheiten, in welchen ein Interessenkonflikt besteht, der Teilnahme an Beratungen und Ausübung ihrer Stimmrechte zu enthalten.
- b) Ein Mitglied des Verwaltungsrates, das sich im Interessenkonflikt befindet, hat dies gegenüber dem Verwaltungsrat offenzulegen. Ein Interessenskonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder eine mit ihm verbundene Person ein finanzielles oder anderes Interesse an der Transaktion hat oder anderweitig in einem engen Zusammenhang mit der Transaktion steht, wobei dieses Interesse so erheblich für das Mitglied des Verwaltungsrates oder die verbundene Person ist, dass vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es Auswirkungen auf das Urteilsvermögen des Mitglieds des Verwaltungsrates haben könnte.
- c) Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates sich in einer Angelegenheit seiner Stimme enthalten muss, wird es für die Beschlussfähigkeit der Verwaltungsratssitzung nicht mitgezählt. Ein solches Mitglied des Verwaltungsrates soll sich nach Kräften bemühen, sicherzustellen, dass er keine vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion erhält.
- d) Transaktionen zwischen Mitgliedern eines Unternehmensgremiums oder mit ihr verbundenen Personen und dem Unternehmen erfolgen zu Drittvergleichspreisen und werden vom Verwaltungsrat ohne Beteiligung der betroffenen Partei entschieden. Gegebenenfalls wird eine neutrale Stellungnahme eingeholt.

Art. 5 Entschädigung

Die gemäss diesem OrgR den Mitgliedern der Unternehmensgremien gewährte Entschädigung stellt die Gesamtentschädigung dar. Jede zusätzliche Entschädigung (wie zum Beispiel aussergewöhnliche Beratungsdienste oder Ausgleichsgebühren) ist vom Verwaltungsrat ausdrücklich zu bewilligen.

Art. 6 Vertraulichkeit

- a) Die Mitglieder eines Unternehmensgremiums und sonstige Personen, die an den Sitzungen der Unternehmensgremien teilnehmen, dürfen keine Sachverhalte preisgeben, welche sie in der Ausübung ihrer Funktion erfahren und welche nicht auf andere Weise öffentlich bekannt sind. Diese Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt über das Ende der Amtszeit hinaus.

- b) Am Ende ihrer Amtszeit müssen die Mitglieder eines Unternehmensgremiums sämtliche geschäftlichen Dokumente und elektronischen Daten zurückgeben oder vernichten.
- c) Die Massnahmen zur Vermeidung von Verstössen gegen die Regelungen des Insiderhandels sind in den „Sonova Richtlinien gegen Insiderhandel“ festgehalten.

Verwaltungsrat

Art. 7 Ernennung, Mandat, Zusammensetzung

- a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt.
- b) Zum Zeitpunkt der auf den Abschluss ihres 70. Lebensjahres folgenden Generalversammlung scheidet sie automatisch aus ihrem Amt aus. In einzelnen gerechtfertigten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Ausnahme machen.
- c) Der Verwaltungsrat kann aus unabhängigen und abhängigen Mitgliedern zusammengesetzt sein, wobei eine Mehrheit unabhängiger Mitglieder angestrebt wird. Als – persönlich oder in Verbindung mit verbundenen Personen – unabhängiges Mitglied gilt, wer:
 - keinen Anteil von mehr als 3% des Aktienkapitals am Unternehmen hält,
 - in den letzten fünf Jahren keine Position im Unternehmen ausgeübt hat und
 - in keiner bedeutsamen Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen steht.

Siehe auch die Sonova Holding AG Regeln über Arbeitsweisen und Prozesse im Verwaltungsrat.

Art. 8 Zustandekommen, Berichtswege

- a) Der Verwaltungsrat konstituiert sich durch die Ernennung der folgenden Amtsinhaber selbst:
 - Präsident
 - Vizepräsident und
 - Sekretär des Verwaltungsrates („Sekretär“), der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
- b) Der CEO berichtet an den durch den Präsidenten vertretenen Verwaltungsrat.

Art. 9 Mandat

- a) Der Verwaltungsrat trägt für die Leitung des Unternehmens sowie für die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung die endgültige Verantwortung.
- b) Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich per Gesetz, Statuten oder durch das vorliegende OrgR der Generalversammlung oder einem anderen Unternehmensgremium vorbehalten sind, Entscheidungen treffen.

Art. 10 Pflichten

- a) Der Verwaltungsrat hat gemäss Statuten folgende *unübertragbare und unentziehbare Pflichten*:
1. die Oberleitung des Unternehmens und die Erteilung der notwendigen Weisungen,
 2. die Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie,
 3. die Festlegung der Organisation und der Erlass von Reglementen betreffend die Führung der Gesellschaft,
 4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,
 5. die Ernennung und Abberufung von Personen, die mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Unternehmens betraut sind,
 6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
 7. die Ausarbeitung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 8. die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung,
 9. die Beschlussfassung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, soweit dies gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht in die Kompetenz des Verwaltungsrates fällt,
 10. die Beschlussfassung bei Fusionen, Spaltungen und ähnlichen Restrukturierungen gemäss dem Schweizerischen Fusionsgesetz und
 11. alle weiteren Angelegenheiten, welche gemäss dem schweizerischen Gesetzesrecht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.
- b) Insbesondere obliegen dem Verwaltungsrat die folgenden Pflichten und Kompetenzen:
- ba) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- die Jahresrechnung und Jahresberichte des Konzerns und der Sonova Holding AG, die entsprechende öffentliche Kommunikation sowie Traktandierung für die Generalversammlungen,
 - die strategische Ausrichtung und Zusammensetzung des Geschäftsportfolios,
 - die Grundsätze für die Organisation des Unternehmens und des OrgR,
 - die Kompetenzregelung und Zeichnungsberechtigungen,
 - die Grundsätze hinsichtlich der Finanz- und Rechtsgeschäfte, des Risikomanagements und der operativen Geschäftsleitung des Unternehmens,
 - die Grundsätze und Verfahren bei der Revision,
 - die Nachfolgeplanung für den Verwaltungsrat, die Ausschüsse und den CEO,
 - die allgemeinen Entschädigungsgrundsätze für den Verwaltungsrat und die Mitglieder der GL und
 - die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Vertragsdauer und Entschädigung des CEO.

Der Verwaltungsrat kann einen Ausschuss oder den CEO um Antrag bitten.

- bb) Der Verwaltungsrat erklärt die *Ernennungen und Abberufungen* der folgenden Funktionsträger:
- Präsident, Vizepräsident und Sekretär,
 - Mitglieder und Vorsitzende der Ausschüsse,
 - CEO und die Mitglieder der GL auf Antrag des Nominations- und Entschädigungsausschusses und

- Leiter der Internen Revision auf Antrag des Revisionsausschusses.
- bc) Der Verwaltungsrat nimmt die aufgeführten *Informationen und Berichte* entgegen und/oder *genehmigt* die vom CEO unterbreiteten folgenden Angelegenheiten:
- das Jahresbudget und die Zwischenbilanzen des Konzerns,
 - grundlegende Änderungen der geschäftlichen Tätigkeit, wie zum Beispiel bedeutsame Finanz- und Rechtsgeschäfte, Geschäftsstandorte und -technologie,
 - strategisch relevante Gerichtsverfahren und vertragliche Verpflichtungen und
 - die Nachfolgeplanung und Entwicklung der direkt unterstellten Mitarbeitenden des CEO.
- bd) Dem Verwaltungsrat obliegen die folgenden *Nebenleistungspflichten*:
- Entscheide über den Kapitalerhöhungsbericht und über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die entsprechenden Statutenänderungen,
 - die Organisation, Leitung und Kontrolle des Aktienregisters des Unternehmens und
 - die Überprüfung der besonderen fachlichen Eignung der externen Revisoren.
- be) Angelegenheiten, die eine Genehmigung des Verwaltungsrates benötigen:
zum Beispiel: Verträge, die ein bestimmtes Risiko beinhalten, wie etwa Haftungen oder Verpflichtungen, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten; Entscheide, bestimmte Gerichtsverfahren einzuleiten oder zu erledigen etc.

Die Kompetenzen und Pflichten sind in der Kompetenzordnung der Sonova Holding AG aufgeführt.

Art. 11 Effizienz und Effektivität des Verwaltungsrates

Die folgenden Instrumente sollen die effiziente und effektive Arbeit des Verwaltungsrates fördern:

- die Standardtraktanden der Verwaltungsratssitzungen, welche die jährlich wiederkehrenden Themen abdecken und erforderlich für die Corporate Governance sind,
- die jährliche Selbstbeurteilung des Verwaltungsrates sowie die Beurteilung des Präsidenten,
- Sondermandate für die interne Revision oder externe Revisionsstelle und
- Beauftragung von Berater und Konsulenten, welche direkt dem Verwaltungsrat unterstellt sind, einschliesslich Spezialaufträge an die externen Revisoren.

Art. 12 Arbeitsweisen und Prozesse im Verwaltungsrat

Spezielle Regelungen betreffend die betrieblichen und prozessualen Angelegenheiten des Verwaltungsrates sind in den Sonova Holding AG Regeln über Arbeitsweisen und Prozesse im Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 13 Delegation der Unternehmensleitung

In allen Angelegenheiten, die nicht in diesem Reglement erwähnt sind, delegiert der Verwaltungsrat seine Kompetenzen gemäss den Bestimmungen des OrgR, sofern per Gesetz oder Statuten nichts anderes vorgesehen ist. Die Einzelheiten sind in der Kompetenzordnung der Sonova Holding AG aufgeführt.

Ausschüsse des Verwaltungsrates („Ausschüsse“)

Art. 14 Struktur, Referenzen

- a) Der Verwaltungsrat bildet die folgenden Ausschüsse:
- den Revisionsausschuss und
 - den Nominations- und Entschädigungsausschuss.
- b) Der Verwaltungsrat kann zusätzliche ständige oder ad hoc Ausschüsse bilden.
- c) Die Pflichten der Ausschüsse sind in den Komitee Satzungen der Sonova Holding AG aufgeführt und die Sonova Holding AG Regeln über Arbeitsweisen und Prozesse im Verwaltungsrat enthalten zusätzliche Bestimmungen für die Ausschüsse.

Präsident des Verwaltungsrates („Präsident“)

Art. 15 Ernennung, Berichtswege

- a) Der Präsident wird vom Verwaltungsrat ernannt.
- b) Der Präsident repräsentiert den Verwaltungsrat in seiner Funktion als dem CEO übergeordnetes Gremium. Darüber hinaus ist das Büro des Präsidenten (einschliesslich Sekretär) dem Präsidenten direkt unterstellt.

Art. 16 Pflichten

Dem Präsidenten obliegen die folgenden Pflichten und Kompetenzen:

- a. die Vorbereitung und Leitung der Generalversammlungen,
- b. die Leitung des Verwaltungsrates in einem Klima von gegenseitigem Vertrauen und Kooperation,
- c. gemäss den dem Verwaltungsrat zustehenden Kompetenzen die Untersuchung und Beaufsichtigung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, damit ihre nachhaltige Entwicklung optimiert wird und die berechtigten Anliegen ihrer wichtigsten Interessengruppen gewahrt bleiben,
- d. die Vertretung des Unternehmens gegenüber den Aktionären und Interessengruppen auf Ebene des Verwaltungsrates,
- e. die Vorbereitung und der Vorsitz der Verwaltungsratssitzungen oder die Delegation des Vorsitzes an den Vizepräsidenten,
- f. die Aufsicht der Verfahren von Verwaltungsrat und Ausschüsse, damit der Verwaltungsrat gemäss den Zielen des Unternehmens, den geschäftlichen Notwendigkeiten, den anwendbaren rechtlichen und statutengemässen Anforderungen sowie den allgemein akzeptierten Massstäben guter Unternehmensführung handelt,
- g. die Unterweisung des CEO im Hinblick auf die Beschlüsse von Verwaltungsrat und Ausschüssen und die Sicherstellung ihrer Umsetzung,
- h. die Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Selbstbeurteilung des Verwaltungsrates und der Leistungsbeurteilung des CEO durch den Verwaltungsrat, einschliesslich der Vertragsdauer, Entwicklung und Nachfolgeplanung,
- i. Zugriff auf alle Informationen und Akten im Unternehmen,
- j. Gewährleistung einer guten Kommunikation und Zusammenarbeit innerhalb des Verwaltungsrates sowie zwischen Verwaltungsrat, Ausschüsse und Geschäftsführung, insbesondere durch einen regelmässigen persönlichen Kontakt mit dem CEO und, wenn erforderlich, mit der GL und
- k. das Ergreifen aller notwendigen Massnahmen in dringenden Fällen und die unmittelbare Orientierung der Mitglieder des Verwaltungsrates über die Entscheidung, die vom Verwaltungsrat anlässlich seiner nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Vizepräsident des Verwaltungsrates („Vizepräsident“)

Art. 17 Ernennung, Mandat

- a) Der Vizepräsident wird durch den Verwaltungsrat ernannt; er wird von den unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates ausgewählt.
- b) Er ist Stellvertreter des Präsidenten. Die Stellvertretung tritt dann in Kraft, wenn der Präsident nicht in der Lage ist, seine Funktion auszuüben, oder den Vorsitz ausdrücklich delegiert.

Art. 18 Pflichten

Dem Vizepräsidenten obliegen die folgenden Pflichten und Kompetenzen:

- a. der Vorsitz der Sitzungen des Verwaltungsrates, soweit der Präsident diese Aufgabe übertragen hat und
- b. die Vorbereitung und Leitung des Verfahrens zur jährlichen Beurteilung des Präsidenten (s. auch Sonova Holding AG Regeln über Arbeitsweisen und Prozesse im Verwaltungsrat).

Chief Executive Officer („CEO“)

Art. 19 Ernennung, Berichtswege

- a) Der CEO wird vom Verwaltungsrat ernannt.
- b) Er berichtet dem durch den Präsidenten vertretenen Verwaltungsrat.
- c) Zu den dem CEO direkt unterstellten Mitarbeitenden gehören die Mitglieder der GL und weitere wichtige Führungskräfte.

Art. 20 Pflichten

Dem CEO obliegen die folgenden Pflichten und Kompetenzen:

- a) die Verbindung von Unternehmensstrategie und operativer Geschäftsführung, indem er folgende Aufgaben erfüllt:
 - Ausarbeitung von Unternehmensstrategie, -politik und -verfahren zur Vorlage an und Genehmigung durch den Verwaltungsrat,
 - Sicherstellung der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung,
 - Leitung der operativen Geschäftsführung des Unternehmens, wobei kurzfristige Erfolge sowie das mittel- und langfristige Entwicklungspotenzial abzuwägen sind,
- b) die Vorbereitung der Finanzpläne des Unternehmens, insbesondere des Jahresbudgets, und die Tragung der Verantwortung für die Gesamtheit der finanziellen Ergebnisse gemäss den durch den Verwaltungsrat bestimmten Zielen,
- c) die Entscheidung über die Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder der GL im Rahmen der Kompetenzordnung von Sonova Holding AG, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat,
- d) die Führung der GL und der dem CEO unterstellten Funktionäre in einem Klima von unternehmerischer Orientierung, Kundenorientierung, gegenseitigem Vertrauen und Zusammenarbeit im Team,
- e) die Vorbereitung der Leistungsbeurteilung der Mitglieder der GL zu Handen des den Nominations- und Entschädigungsausschusses,
- f) die Repräsentation des Unternehmens gegenüber externen Gremien in Übereinstimmung mit den entsprechenden Pflichten des Präsidenten,
- g) die Gewährleistung der Einhaltung der internen Politik, der Reglemente und des Verhaltenskodex und der Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen und statutengemässen Anforderungen; dabei ist der CEO ein Vorbild mit Bezug auf die Einhaltung des *Code of Conduct*. Der CEO beaufsichtigt die GL und richtet passende Aufsichtsorgane ein, damit das Unternehmen in Übereinstimmung mit den definierten Zielen, den geschäftlichen Notwendigkeiten, den vom Verwaltungsrat beschlossenen Massnahmen handelt,
- h) die Vermittlung zwischen GL und Verwaltungsrat um eine frühzeitige und präzise Information des Verwaltungsrates sicherzustellen,
- i) die Unterstützung des Präsidenten in seiner Aufgabe, den Verwaltungsrat zu leiten und die Verwaltungsratssitzungen vorzubereiten und
- j) die Umsetzung der Beschlüsse von Verwaltungsrat und Ausschüssen.

Geschäftsleitung

Art. 21 Zusammensetzung, Ernennung

- a) Die GL setzt sich aus den Funktionsträgern der wichtigsten strategischen Managementpositionen zusammen:
- Chief Financial Officer,
 - zusätzliche vom Verwaltungsrat ernannte Mitglieder, einschliesslich der Geschäftsführer, je nach strategischen Anforderungen und organisatorischen Vorgaben
- b) Alle Mitglieder der GL werden durch den CEO vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Entschädigungsausschusses ernannt, wobei die jeweilige Zustimmung durch den Verwaltungsrat erforderlich ist.
- c) Der CEO ist Vorsitzender der GL.
- d) Die Entschädigung der Mitglieder der GL wird auf Antrag des CEO vom Nominations- und Entschädigungsausschuss bestimmt.

Art. 22 Pflichten

- a) Die GL ist das höchste Managementgremium, das den CEO in seiner Verantwortung unterstützt, die Tätigkeiten des Unternehmens zu leiten.
- b) Insbesondere obliegen der GL die folgenden Pflichten und Kompetenzen:
- die aktive Teilnahme am Prozess der Leitung, Planung und Umsetzung der Geschäftsstrategie
 - die effiziente und wirksame Erfüllung ihrer Hauptaufgaben in enger Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern der GL im Geiste der Transparenz und des gegenseitigen Vertrauens
 - der Vorschlag für die strategische Planung und deren Ausführung, Einführung und Überwachung
 - die Festlegung und Demonstration der Massstäbe für das gruppeninterne Klima aus Innovation, Geschäftsorientierung, offenem Dialog, enger Zusammenarbeit und gegenseitigem Vertrauen,
 - die Verantwortung für die Leitung der jeweiligen Konzernfunktionen und
 - die Vorbereitung, Umsetzung und Erstellung der Jahrespläne und Budgets.

Art. 23 Beschlussfassung

- a) Die Mitglieder der GL erfüllen ihre Pflichten dadurch, dass sie am Meinungsfindungsprozess der GL aktiv mitwirken (Einführung, Beteiligung, Beratung, Meinungsäusserung).
- b) Auf Grundlage dieses Prozesses fasst der CEO seine Beschlüsse gestützt auf Art. 20.

Organisation des Konzerns

Art. 24 Struktur

- a) Die Organisationsstruktur des Konzerns wird auf Antrag des CEO vom Verwaltungsrat bestimmt.
- b) Der Konzern führt seine geschäftlichen Tätigkeiten über funktionale und/oder operative Unternehmen aus. Die Unternehmen werden entweder für die Fertigung oder den Vertrieb bestimmter Produkte bzw. Marken oder für den Vertrieb in einem bestimmten Land eingerichtet. Die geschäftsführenden Direktoren lokaler Unternehmen sind verantwortlich für die Planung, Leitung und Umsetzung der lokalen Geschäftspläne und Massnahmen.
- c) Alle Konzerngesellschaften haben eine Geschäftsführung, die sich aus den Leitern der relevanten Funktionseinheiten zusammensetzt und vom geschäftsführenden Direktor geleitet wird. Die geschäftsführenden Direktoren der lokalen Unternehmen sind entweder dem CEO oder dem verantwortlichen Mitgliedern der GL direkt unterstellt.

Art. 25 Verwaltungsrat lokaler Unternehmen

Die Zusammensetzung und die Pflichten des Verwaltungsrates der lokalen Unternehmen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen der lokalen zwingenden Gesetzgebung. Der geschäftsführende Direktor einer Gruppengesellschaft ist verantwortlich für die Einhaltung der lokalen Gesetze und Vorschriften.

Interne Revision

Art. 26 Ernennung, Berichtswege

- a) Der Revisionsausschuss macht dem Verwaltungsrat für die Ernennung des Leiters der Internen Revision einen Vorschlag.
- b) Der Leiter der Internen Revision berichtet dem Vorsitzenden des Revisionsausschusses. Der CFO regelt verwaltungstechnische und personalbezogene Angelegenheiten.

Art. 27 Mandat

- a) Die Interne Revision erfüllt eine unabhängige und objektive Funktion im Unternehmen. Alle Unternehmensgremien und Organisationseinheiten unterliegen der Prüfung.
- b) Die Interne Revision erhält ihre Mandate durch den Revisionsausschuss, in der Regel über den Präsidenten des Revisionsausschusses.
- c) Die Interne Revision legt dem Präsidenten, den Mitgliedern des Revisionsausschusses, dem CEO und CFO die Revisionsberichte vor. Alle wichtigen ungewöhnlichen Beobachtungen sind sofort zu berichten.
- d) Im Rahmen seiner unabhängigen Position bemüht sich der Leiter der Internen Revision um Inputs des CEO und übernimmt zusätzliche, vom CEO veranlasste Aufgaben, sofern die Mandate des Verwaltungsrates ihm dies zeitlich ermöglichen.

Art. 28 Pflichten, Kompetenzen

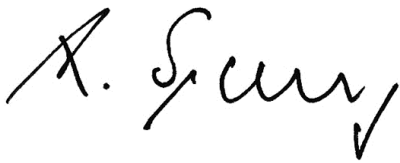
- a) Die Interne Revision unterstützt die GL und assistiert dem Verwaltungsrat bei der Risikoermittlung und der Erstellung angemessener Richtlinien, Systeme und Kontrollverfahren, die für ein effektives und effizientes Risikomanagement erforderlich sind. Die GL ist für die Kontrolle der geschäftlichen Risiken verantwortlich, ebenso wie für die Einhaltung sämtlicher Vorgaben, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen, guter Unternehmensführung und internen Regelungen ergeben. Die Interne Revision ist nicht verantwortlich für die oben genannten Aktivitäten und hat keine Kompetenz über diese.
- b) Die Interne Revision hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Durchführung von Finanz-, Betriebs- und Systemprüfungen,
 - die Beurteilung der Effizienz der internen Kontrollverfahren und der Prozesse zur Ermittlung und Kontrolle von Risiken und mangelnder Einhaltung von Vorschriften und
 - die Erstellung der Revisionsberichte über die durchgeführten Revisionen.
- c) Die Interne Revision hat uneingeschränkten Zugang zu allen Dokumentationen, Mitarbeitenden und Geschäftsräumen des Unternehmens, die für die Durchführung der Revision relevant sind.

Wirksamkeit und Ergänzungen

Art. 29 Wirksamkeit und Ergänzungen

- a) Dieses OrgR ist ab dem 13. Juni 2011 wirksam. Es ersetzt das OrgR vom 3. Mai 2010.
- b) Diese Regelungen dürfen nur durch den Verwaltungsrat ergänzt oder ersetzt werden. Es ist ebenfalls Aufgabe des Verwaltungsrates, zu entscheiden, ob das OrgR Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Der Präsident:



Robert F. Spoerry

Der Sekretär:



Patrick Büchi